

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. August 1985

3228. Nutzungsplanung Kyburg

Am 1. April 1985 setzte die Gemeindeversammlung Kyburg die kommunale Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurde ein Rekurs erhoben. Der Gemeinderat Kyburg ersucht mit Schreiben vom 29. April 1985 um die Genehmigung der nicht angefochtenen Teile der Bau- und Zonenordnung.

Der Zonenplan entspricht dem mit RRB Nr. 1413/1985 genehmigten kommunalen Gesamtplan. Der hängige Rekurs betrifft die Ausdehnung der Bauzone im Gebiet Gründler. Der Ausgang dieses Rekursverfahrens hat keinen Einfluss auf die übrigen Teile des Zonenplans. Die beantragte Genehmigung ist gemäss § 5 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) möglich. Die Festlegungen bezüglich des Rekursgebietes sind von der Genehmigung auszunehmen.

Bauordnung, Zonenplan und Kernzonenplan wurden von der Baudirektion vorgeprüft und für zweckmässig befunden.

Die Gemeinde Kyburg ersucht um Befreiung von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans, da die Groberschliessung der Bauzonen weitgehend vorhanden ist. Die Voraussetzungen zum Verzicht auf die Festsetzung des Erschliessungsplans sind gegeben; dem Gesuch der Gemeinde kann gemäss § 90 Abs. 3 PBG entsprochen werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Gemeinde Kyburg wird von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans befreit.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Kyburg vom 1. April 1985 betreffend Festsetzung der kommunalen Bau- und Zonenordnung wird unter Vorbehalt von Dispositiv III genehmigt.

III. Die Einzonung des im Zonenplan rot bezeichneten Gebietes wird einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

IV. Der Gemeinderat Kyburg wird eingeladen, Dispositiv II und III dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Kyburg, 8311 Kyburg (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bauordnung, des Zonenplans und des Kernzonenplans sowie mit dem Ersuchen, der Baudirektion 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. August 1985

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller